

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Mit Jahresanfang ist § 118 BAO „Auskunftsbescheid“ in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die lang ersehnte Möglichkeit eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zu einem noch nicht verwirklichten Sachverhalt in Bescheidform zu erhalten. Gemeinhin wird daher auch vom „Advance Ruling“ gesprochen (näheres dazu lesen Sie bitte auf Seite 11).

Anders als bei den bislang von den Finanzämtern erteilten Auskünften, welche lediglich nach dem Prinzip von „Treu und Glauben“ einen gewissen Rechtsschutz insbesondere bei Ermessensentscheidungen boten, hat der Abgabepflichtige beim Advance Ruling einen effektiven Rechtsanspruch auf die vorgenommene abgabenrechtliche Beurteilung.

Nach wie vor wesentlich ist, dass der angefragte Sachverhalt auch tatsächlich in dieser Form verwirklicht wird, da ansonsten die Kosten und Mühen für das Ruling vergeblich waren.

Vorerst hat sich der Gesetzgeber bei den „rulingfähigen“ Rechtsgebieten auf die wohl strittigsten Bereiche mit den höchsten involvierten Beträgen beschränkt, nämlich Gruppenbesteuerung, Umgründungen und Verrechnungspreise. Als Wermutstropfen ist der – unabhängig vom angefragten Sachverhalt – erhobene „Verwaltungsbeitrag“ von bis zu EUR 20.000 zu sehen.

Auch wenn die Einführung des Advance Ruling zu begrüßen ist, wird uns das bisherige Auskunftsverfahren daher wohl weiterhin erhalten bleiben.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Kein Missbrauch auf gesetzlich vorgezeichnetem Weg	3
OECD-Update 2010 zur kurzfristigen Personalentsendung.....	4
Neuer Straftatbestand Abgabebetrag	5
Neues zur Vergütung von Energieabgaben und Ökostromaufwendungen	6
Übergangsfrist für EORI Nummer ausgelaufen	7
Erfahrungsbericht: Quellensteuerrückerstattung unter Berufung auf Unionsrecht	8
Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz.....	9
Umsatzsteuer: Vom Rennwagen zur elektronischen Rechnung	10
„Advance Ruling“ – der neue Auskunftsbescheid.....	11
Wo der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge stattfindet.....	12
Neues aus dem BMF zur NoVA.....	13
Kurz-Infos: VwGH	14
Kurz-Info: UFS.....	15
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise.....	15
Steuertermine im Mai 2011.....	15
Breaking Tax News April 2011	16
World Tax Advisor.....	17
Veröffentlichungshinweise	17
Veranstaltungshinweise.....	18

Kein Missbrauch auf gesetzlich vorgezeichnetem Weg

VwGH Erkenntnis. Der VwGH findet überraschend klare Worte zur steuerlichen Anerkennung stiftungsnaher Anteilsveräußerungen. Was dem Konzept des Gesetzgebers entspricht, kann nicht als Missbrauch gewertet werden.

Sachverhalt. Im Rahmen einer Nachstiftung widmete Elfriede X ihren Geschäftsanteil an einer GmbH in zwei Tranchen der familiennahen Privatstiftung. Zwischen den beiden Nachstiftungsakten fasste die GmbH einen Ausschüttungsbeschluss, mit dem gut ATS 6 Mio an die Privatstiftung ausgeschüttet wurden. Es folgte eine Umwandlung der GmbH in eine AG. Im Anschluss an die zweite Nachstiftung gründeten zwei Kinder der Elfriede X, die die restlichen Anteile an der GmbH hielten, eine Holding. Schließlich verkaufte die Privatstiftung das gewidmete Aktienpaket an die neu gegründete Holding. Zur Abdeckung des Kaufpreises emittierte die Holding Inhaberschuldverschreibungen, die von der Stiftung übernommen wurden. Zum krönenden Abschluss wurde die GmbH auf die Holding verschmolzen, sodass sich die ursprünglich Elfriede X gehörenden und durch die Verschmelzung untergegangenen Anteile an der GmbH/AG nun im Eigentum der beiden Gesellschafter der Holding – den Kindern von Elfriede X – befanden.

Steuervorteile. Durch den gewählten Ablauf der Rechtshandlungen konnten nach damals gültiger Rechtslage in mehrfacher Hinsicht Steuerspareffekte lukriert werden: Die Ausschüttung an die Privatstiftung war von der Kapitalertragsteuer befreit, der Erlös aus der Veräußerung des Aktienpakets sowie die für die Übernahme der Inhaberschuldverschreibungen erhaltenen Zinsen waren bei der Privatstiftung ebenfalls steuerfrei (und letztere bei der begebenden Holding abzugsfähig) und der durch die Verschmelzung entstandene Firmenwert nach damaliger Rechtslage abgeschrieben werden.

Konzept des Gesetzgebers. Zweifelsfrei konnten die steuerlichen Konsequenzen eines Direktverkaufs des Aktienpakets durch die gewählte Gestaltung vermieden werden. Der UFS rechnete daher die Veräußerung der Anteile unter Heranziehung von § 22 BAO Elfriede X zu. Diesem Ansinnen wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 29.09.2010, 2005/13/0079 entgegengetreten: Der Abgabepflichtige könne nicht einer Besteuerung nach fiktiven, für ihn ungünstigen und von ihm daher nicht gewählten Abläufen unterworfen werden. Oben beschriebener Vorgang kann nicht deshalb als im Sinne der Missbrauchsjudikatur ungewöhnlich und unangemessen qualifiziert werden, weil im Vermögen der Stiftung an die Stelle der danach veräußerten Anteile der erst auf der Ebene der Begünstigten bei der Zuwendung solcher Stiftungseinkünfte zu besteuerte Erlös trat. Der VwGH betont, dass dieser Effekt unmittelbar dem Konzept des Gesetzgebers entspricht. Ohne ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis folgt der VwGH damit seiner früheren Judikatur, wonach Missbrauch dann nicht vorliege, wenn der Steuerpflichtige jenen Weg beschreitet, den das Gesetz selbst vorzeichnet. Der Steuerpflichtige ist damit grundsätzlich weiterhin nicht daran gehindert, Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts so einzusetzen, dass die geringste Steuerbelastung erzielt wird.



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

OECD-Update 2010 zur kurzfristigen Personalentsendung

EAS-Auskunft. Eine Auskunft des BMF vom 19.1.2011 (EAS.3201) konkretisiert die Vorgehensweise bei Auslegungsunterschieden hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs bei der Zuteilungsregel für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gem Art 15 OECD-Musterabkommen

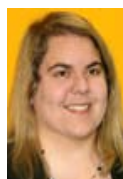
Wirtschaftlicher Arbeitgeber. Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen „Passivleistungen“ in einen anderen Staat kann es zu Doppelbesteuerungen kommen, wenn sich der Mitarbeiter weniger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält. Wird das ausländische Unternehmen zum wirtschaftlichen Arbeitgeber, so dürfen die Einkünfte vom ersten Tag an im Ausland besteuert werden. Die einfache Besteuerung dieser Einkünfte kann somit nur dann gewährleistet werden, wenn beide Staaten den Begriff des wirtschaftlichen Arbeitgebers gleich interpretieren.

OECD-Musterkommentar. Nach Ansicht des BMF lassen sich aus der im Jahr 2010 veröffentlichten Aktualisierung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen keine Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Begriffes „Arbeitgeber“ bei der Arbeitskräfteüberlassung entnehmen. Entsprechend Art 3 Abs 2 OECD-Musterabkommen ist daher ein im Abkommen nicht definierter Ausdruck nach dem nationalen Recht der das Abkommen anwendenden Staaten auszulegen. Weiters ist eine Doppelbesteuerung aufgrund der unterschiedlichen Auslegung nach nationalem Recht der DBA-Partnerstaaten grundsätzlich auf Seite des Ansässigkeitsstaates zu vermeiden.

Qualifikationskonflikt. Es wird in der EAS-Auskunft festgehalten, dass die Steuerfreistellung bei kurzfristigen Entsendungen auf österreichischer Seite nur in Anspruch genommen werden kann, wenn ausreichende Belege über das Vorliegen eines Qualifikationskonflikts durch Rückgriff auf nationales Recht – bei dem keine unionswidrige Diskriminierung im Quellenstaat vorliegt – vorhanden sind.

Nachweise/Belege. Einen solchen Nachweis kann etwa die Bestätigung eines im Quellenstaat zur steuerlichen Beratung zugelassenen Wirtschaftstreuhänders oder Anwalts darstellen, wenn in der Bestätigung die betreffende Rechtsgrundlage zitiert ist und ausdrücklich bestätigt wird, dass die Regelung auch im Fall vergleichbarer landesinterner Arbeitskräftegestellungen zur Anwendung gelangt. Kann hingegen als Auslegungsquelle nur die Rechtsprechung des betroffenen Landes angegeben werden, so ist für deren Anerkennung eine abgabenbehördliche Bestätigung erforderlich.

Verständigungsverfahren. Können keine ausreichend verlässlichen Belege vorgelegt werden, ist nach Ansicht des BMF unter Anwendung der „183-Tage-Regel“ die Besteuerung in Österreich vorzunehmen. Die Einleitung eines Verständigungsverfahrens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird dann erforderlich.



Kathrin Platzer
kplatzer@deloitte.at

Neuer Straftatbestand Abgabebetrag

Novelle. Der Gesetzgeber hat durch die FinStrG-Novelle 2010 einen neuen Tatbestand, den Abgabebetrag, geschaffen. Dieser sieht – in Anlehnung an § 147 StGB – gravierende (Freiheits-)Strafen für die besonders qualifizierte Begehung von Finanzvergehen vor.

Hintergrund. Der neue Tatbestand des Abgabebetrag soll der zunehmenden Ausweitung der Finanzkriminalität entgegenwirken und der zunehmenden Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten Rechnung tragen. Mit der Einführung primärer Freiheitsstrafen wird die bisher privilegierte strafrechtliche Sanktion von Finanzvergehen an jene des § 147 StGB – Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bei einem EUR 50.000 übersteigenden Schaden – angeglichen. Der Gesetzgeber nennt in diesem Zusammenhang Finanzvergehen mit besonderer krimineller Energie als typische Tatmuster, wie zum Beispiel: Missing-Trader-Konstruktionen, Umsatzsteuerkarusselle oder Verschleierungshandlungen unter Zuhilfenahme von undurchsichtigen Gesellschaftskonstruktionen.

Tatbestandsvoraussetzungen. Abgabebetrag liegt dann vor, wenn einerseits einer der Grundtatbestände (Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Abgabehhehlerei) objektiv und subjektiv verwirklicht und andererseits dieser unter Setzung einer der geforderten Betrugs-handlungen begangen wird. Als Betrugshandlungen nennt § 39 FinStrG folgende Begehungsweisen:

- die Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten bzw Beweismittel,
- oder die Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen nach § 23 BAO

und subsidiär

- die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen, um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen.

Strafdrohung. Im Unterschied zu den Grunddelikten normiert der Abgabebetrag, als Verbrechenstatbestand iSd § 17 StGB, primäre Freiheitsstrafen. Die Strafdrohung ist in drei Stufen gestaffelt, um so unter Berücksichtigung des strafbestimmenden Wertbetrages der Schwere der Tat Rechnung zu tragen.

Verkürzungs- betrag	Freiheits- strafe	Geldstrafe
Verkürzung von EUR 100.000 bis EUR 250.000	bis zu 3 Jahren	bis zu EUR 1 Mio Verbände bis zu 2,5 Mio
Verkürzung bis EUR 500.000	6 Monate bis zu 5 Jahre	neben einer 4 Jahre nicht übersteigen- den Freiheitsstrafe bis zu EUR 1,5 Mio Verbände bis zu EUR 5 Mio
Verkürzung über EUR 500.000	von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	neben einer 8 Jahre nicht übersteigen- den Freiheitsstrafe bis zu EUR 2,5 Mio Verbände bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

Neues zur Vergütung von Energieabgaben und Ökostromaufwendungen

Einschränkung auf Produktionsbetriebe. Energieintensive Betriebe hatten bisher – unabhängig von der erbrachten Tätigkeit – die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Teil ihrer entrichteten Energieabgaben (für elektrische Energie, Erdgas, Kohle und Mineralöle) zurückzuerhalten. Diese Vergütungsmöglichkeit wurde im Zuge des Sparpaketes 2011 auf Produktionsbetriebe eingeschränkt, sodass zukünftig eine Vergütung für Dienstleistungsbetriebe nicht mehr möglich sein wird; allenfalls besteht hier noch Handlungsbedarf für die vergangenen Jahre (vgl unten betreffend Fristen).

Was ist zu beachten? Für Produktionsbetriebe bleibt auch in Zukunft zu beachten, dass Energieabgaben für weitergelieferte Energie nicht vergütet werden können. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere Unternehmen in einem Industriepark angesiedelt sind und der Betreiber die Energiekosten auf die ansässigen Unternehmen aufteilt. Auch ein Messebetreiber, der anteilige Energiekosten an die Aussteller weiterverrechnet, darf diese nicht in die Vergütung einbeziehen. Weiters von der Vergütung ausgeschlossen sind Mineralöle, die als Treibstoff verwendet werden.

Selbstbehalt, Nettoproduktionswert. Neben dem allgemeinen Selbstbehalt von EUR 400 ist noch ein weiterer Selbstbehalt zu berücksichtigen, der entweder 0,5 % des „Nettoproduktionswertes“ oder – falls dieser höher ist – einen bestimmten im Gesetz angegebenen Betrag pro verbrauchter Energiemenge ausmacht. Der Nettoproduktionswert ist die Differenz zwischen Umsätzen und Vorumsätzen, stellt also gewissermaßen die „Wertschöpfung“ des Betriebes dar.

Vergütung von Ökostromaufwendungen.

Betriebe, die in 2010 Energieabgaben vergütet erhalten, können für dieses Jahr auch letztmalig die Vergütung der ihnen von Stromlieferanten in Rechnung gestellten Ökostromaufwendungen beantragen (§ 30e ÖkostromG). Auch hier sind weitergelieferte Strommengen auszuschneiden, und es gilt wieder der Selbstbehalt von 0,5 % des Nettoproduktionswertes.

De-minimis-Beihilfe. Da es sich bei der Vergütung von Ökostromaufwendungen unionsrechtlich um eine sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ handelt, ist eine Obergrenze von EUR 500.000 zu beachten. Sämtliche vom Antragsteller erhaltene De-minimis-Beihilfen im Beobachtungszeitraum 2008-2010 dürfen diesen Betrag nicht überschreiten.

Anträge und Fristen. Der Antrag für die Energieabgabenvergütung kann binnen einer Frist von fünf Jahren bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die elektronischen Anträge für die Erstattung von Ökostromaufwendungen für 2010 können bereits bei der e-control eingereicht werden, müssen aber spätestens am 31.12.2011 dort einlangen.



Astrid Kristof
akristof@deloitte.at

Übergangsfrist für EORI Nummer ausgelaufen

EORI-Nummer. Das Zollrecht der EU sieht seit September 2009 eine Registrierung aller am Im- und Export teilnehmenden Unternehmen mit Sitz in der EU im Rahmen einer EORI Nummer (Economic Operator Registration and Identification) vor. Für Zollanmeldungen ab 1.7.2010 ist grundsätzlich nur mehr die Angabe einer EORI Nummer an Stelle nationaler Kennnummern zulässig. Ab dem 1.3.2011 entfallen auch bestehende Übergangsregeln.

Ende der Übergangsfrist. Seit 1.3.2011 ist die Angabe der EORI-Nummer für Wirtschaftsbeteiligte zwingend notwendig (wie die EORI Nummer beantragt werden kann vgl im Detail unseren [Beitrag von Gelke vom 28.9.2009](#)). Sollte der Anmelder oder dessen Vertreter die Angabe verweigern, hat das Zollamt die Möglichkeit, die Zollanmeldung für ungültig zu erklären, da die gesetzlichen Erfordernisse für die Annahme der Zollanmeldung nicht erfüllt sind. Zu berücksichtigen ist, dass ein Abschluss der Zollanmeldung erst nach Berichtigung der Anmeldung vorgenommen wird, was zu entsprechenden Verzögerungen im Zuge der Zollabfertigung führen kann.

Zollanmeldung. Künftig prüfen die Zollbehörden auch das Vorhandensein einer EORI-Nummer des Wirtschaftsbeteiligten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Sollte also ein Wirtschaftsbeteiligter keine EORI-Nummer in der Anmeldung angeben, obwohl er in Besitz einer solchen ist, wird er oder sein Vertreter dazu aufgefordert, diese nachzureichen. Erst wenn der Wirtschaftsbeteiligte oder dessen Vertreter die Nummer nachreicht, wird die Zollanmeldung bearbeitet. Unternehmen haben daher zu prüfen, ob eine EORI Nummer bereits beantragt ist und diese ordnungsgemäß verwendet wird.



Bettina Bares
bbares@deloitte.at

Erfahrungsbericht: Quellensteuerrückerstattung unter Berufung auf Unionsrecht

Netzwerk. Gemeinsam mit den Experten unserer lokalen Deloitte Partner-Büros in ganz Europa betreuen wir seit gut eineinhalb Jahren Großanleger (vor allem Banken und Versicherungen) bei der Quellensteuerrückerstattung bei Dividenden unter Berufung auf Unionsrecht. Es ist somit Zeit für einen ersten Erfahrungsbericht.

Business Case. Ziel der Erstattung ist jener Teil der Quellensteuer, der im Quellenstaat nach dem DBA nicht rückerstattet werden kann und im Ansässigkeitsstaat grundsätzlich anrechenbar ist. Ist jedoch im Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung nicht möglich (zB in einem Verlustjahr oder wegen Steuerbefreiung für ausländische Dividenden), bleibt der Dividendenempfänger grundsätzlich final mit der ausländischen Quellensteuer belastet. Bei Bezug der Dividende durch einen inländischen Empfänger tritt diese Konsequenz in den meisten EU-Staaten nicht ein, worin auch die unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung liegt. Nachdem in Österreich EU-Portfoliodividenden nunmehr unabhängig vom Beteiligungsausmaß von der Körperschaftsteuer befreit sind, stehen die Chancen für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Rückerstattung günstig. Die Befreiung für Portfoliodividenden greift überdies für alle noch offenen Veranlagungsjahre, weshalb sich daher bei Betriebsprüfungen auch für die Vergangenheit entsprechende Möglichkeiten eröffnen können.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Chance, mehr Quellensteuer als bisher zurückzuholen, geht auf die Rechtsprechung des EuGH zurück (Leading Cases: EuGH 14.12.2006, Denkavit, Rs C-170/07; 8.11.2007, Amurta, Rs C-379/05; 18.6.2009, Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy, Rs C-303/07; 19.11.2009, Kommission gg Italien, Rs C-540/07; 3.6.2010, Kommission gg Spanien, Rs C-487/08). Nach dem EuGH verstößt die finale Quellensteuerbelastung gegen Unionsrecht, wenn eine Anrechnung im Ansässigkeitsstaat nicht möglich ist (siehe oben) und die Quellensteuer im Quellenstaat in einer diskriminierenden Art und Weise erhoben wird. Eine derartige Diskriminierung liegt vor, wenn im vergleichbaren Inlandssachverhalt (zB niederländische Bank empfängt niederländische Dividenden) der Empfänger nicht final mit der Quellensteuer belastet

ist; entweder weil auf inländische Ausschüttungen gar keine Quellensteuer erhoben wird oder weil zwar eine Quellensteuer erhoben wird, diese aber im Rahmen der Veranlagung wieder rückerstattet wird. Zuletzt hat die Europäische Kommission Schweden aufgrund der möglicherweise diskriminierenden Quellensteuer auf schwedische Dividenden an EU-Pensions Fonds gerügt.

Erfahrungsbericht. Trotz gefestigter Rechtsprechung des EuGH kommt es in vielen europäischen Staaten nach wie vor zu derartigen Diskriminierungen. Nur die wenigsten Staaten (wie zB Österreich) sehen bereits ein spezielles Rückerstattungsverfahren ähnlich dem DBA-Rückerstattungsverfahren vor. Es ist daher in den meisten Staaten davon auszugehen, dass es mit einem bloßen Ausfüllen eines Rückerstattungsformulars ähnlich der DBA-Rückerstattung nicht getan ist; vielmehr müssen die Rückerstattungsanträge eine ausführliche rechtliche Analyse enthalten und die unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung aufzeigen. Außerdem ist in vielen Staaten damit zu rechnen, dass man den Rechtsmittelweg bestreiten muss, um zu seinem Recht zu kommen.

Rückerstattungspotential. Nichtsdestotrotz sollte man bei einem bedeutenden Rückerstattungspotential die Chance nicht ungenutzt vorbeiziehen lassen. In den meisten Ländern kann die Quellensteuer der letzten drei bis fünf Jahre rückerstattet werden. So ergibt sich bei Großanlegern in vielen Fällen ein Rückerstattungspotential von mehreren 100.000 Euro. Wenn die ausländischen Aktien über Investmentfonds gehalten werden (was bei hohen Beträgen im Interesse einer breiten Streuung meistens der Fall ist) ist eine Unterstützung durch die KAG für ein effizientes und erfolgsversprechendes Vorgehen idR unerlässlich. Ein weiterer Schlüsselfaktor ist freilich ein Berater mit ausreichend Expertise. Deloitte unterstützt Sie gerne mit unserer reichhaltigen Erfahrung auf diesem Gebiet.



Patrick Weninger
pweninger@deloitte.at

Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz

Gesetzeszweck. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der 7-jährigen Übergangsfrist zum österreichischen Arbeitsmarkt für Staatsangehörige jener EU-Staaten, die am 1.5.2005 der Europäischen Union beigetreten sind, sollen verstärkt Maßnahmen gegen die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping gesetzt werden. Des Weiteren sollen durch das LSDBG gleiche Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Dienstnehmer geschaffen sowie ein fairer wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen den Unternehmen gesichert werden. Durch die Androhung hoher Verwaltungsstrafen im Falle der Missachtung soll darüber hinaus eine präventive Wirkung erreicht werden.

Regelungsinhalt. Die Hauptinhalte des neuen Gesetzes sind im Wesentlichen die Kontrolle des Grundlohns von Arbeitskräften, die in Österreich beschäftigt werden (gleichgültig, ob es sich dabei um inländische oder ausländische Staatsbürger handelt), sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereitzuhalten. Bei nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern, sind die Organe der Abgabenbehörden (insb KIAB) zur Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrages zustehenden Grundlohns berechtigt. Zu diesem Zweck wurden ihnen weitreichende Befugnisse eingeräumt. So dürfen sie Betriebsstätten ungehindert betreten, von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle maßgebenden Tatsachen verlangen sowie in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Die Kontrolle, ob dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern mindestens der ihnen zustehende Grundlohn bezahlt wird, übernimmt der zuständige Krankenversicherungsträger im Rahmen seiner Tätigkeit (va bei einer GPLA).

Lohnunterlagen. Wird im Rahmen solcher Kontrollen eine Unterschreitung des Grundlohnes festgestellt, so ist eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Davon kann jedoch dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das nach den Rechtsvorschriften zustehende Entgelt bezahlt und es sich um den ersten derartigen Verstoß dieses Arbeitgebers handelt, oder wenn das Verschulden des Arbeitgebers an der Lohnunterschreitung geringfügig ist. Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, die einen Arbeitnehmer nach Österreich entsenden bzw diesen in Österreich beschäftigen, müssen am Arbeitsort diverse Lohnunterlagen in deutscher Sprache bereithalten. Es handelt sich dabei um alle Unterlagen, die zur Überprüfung des dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelts erforderlich sind (insbesondere der Arbeitsvertrag, die Arbeitsaufzeichnungen und die Lohnaufzeichnungen). Bei wechselnden

Einsatzorten müssen die erforderlichen Unterlagen am ersten Einsatzort aufliegen. Ist die Bereithaltung am ersten Einsatzort jedoch nicht zumutbar, so müssen die Unterlagen jedenfalls im Inland bereithalten und den Kontrollbehörden binnen 24 Stunden übermittelt werden.

Verwaltungsstrafen. Sowohl die Unterentlohnung, als auch die Vereitelung der Kontrolle oder das Nichtbereithalten von Lohnunterlagen sind durch Verwaltungsstrafe sanktioniert. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt der Strafraumen EUR 1.000 bis EUR 10.000 pro Verstoß (dh pro unterentlohntem Arbeitnehmer). Im Wiederholungsfall reicht der Strafraumen bis EUR 20.000. Werden mehr als drei Arbeitnehmer im Unternehmen geringer entlohnt, als dies das Gesetz bzw. eine Verordnung bzw der Kollektivvertrag vorsieht, so reicht der Strafraumen von EUR 2.000 bis EUR 20.000; im Wiederholungsfall bis zu EUR 50.000 pro unterentlohntem Arbeitnehmer. Die Strafen bei sonstigen Verstößen (wie zB die Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen) können im Wiederholungsfall bis zu EUR 10.000 betragen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt. Begeht den Verstoß ein ausländischer Arbeitgeber und sind von der Unterentlohnung mehr als drei Arbeitnehmer betroffen bzw wurde dieser Arbeitgeber schon wiederholt wegen Unterentlohnung seiner Arbeitnehmer bestraft, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dem ausländischen Arbeitgeber die Ausübung der Tätigkeit für mindestens ein Jahr zu untersagen.

Conclusio. Mit dem LSDBG wird ein umfassender Strafkatalog bei unterkollektivvertraglicher Entlohnung – sowohl von inländischen als auch von ausländischen Arbeitskräften – sowie bei sonstigen Verstößen eingeführt. Um den Vorgaben dieses Gesetzes zu entsprechen, empfehlen wir, zu überprüfen, ob in Ihrem Unternehmen die Dienstnehmer kollektivvertraglich richtig eingestuft sind und das diesbezügliche Mindestentgelt nicht unterschritten wird.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Umsatzsteuer: Vom Rennwagen zur elektronischen Rechnung

Einleitung. Die Umsatzsteuerrichtlinien werden regelmäßig aktualisiert. Durch den Umsatzsteuer-Wartungserlass 2010 erfolgte ua die Einarbeitung des Abgabenänderungsgesetzes 2010. Hier kurz zusammengefasst ein paar der wichtigsten Änderungen:

Rennwagen. Zusätzlich zu Kleinbussen ist nun auch für Rennwagen ein Vorsteuerabzug möglich. Schade ist jedoch, dass der durchschnittliche Autofahrer seinen PKW nicht einfach gegen ein schnittiges Rennauto mit Vorsteuerabzugsberechtigung eintauschen kann: Der Rennwagen darf weder straßentauglich noch zulassungsfähig sein. Es gelten nur Fahrzeuge als Rennwagen, die für den Motorsport bestimmt sind.

Vermietung von Gegenständen an Private. Bei der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen – mit Ausnahme von Beförderungsmitteln – an Nichtunternehmer im Drittland verlagert sich der Leistungsort in das Inland. Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände im Inland tatsächlich genutzt werden zB Vermietung einer Schiausrüstung an einen russischen Urlaubsgast durch ein österreichisches Sportgeschäft.

Grundstücksumsätze. Grundstücksumsätze sind, wie die B2B-Vermietung, steuerbefreit. Der Unternehmer kann jedoch auf diese Steuerbefreiung verzichten, um die Vorsteuer geltend zu machen. Für den Verzicht ist weder eine schriftliche Erklärung noch das Einhalten einer Frist notwendig. Der leistende Unternehmer entscheidet, ob er zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Der Erwerber hat umsatzsteuerlich keinen Anspruch auf die Ausübung der Option.

Lagerleistungen. Das Einlagern von Gegenständen (zB in einem Lager- oder Kühlhaus) fällt unter die Grundstücksortleistungen. Der Ort der sonstigen Leistung bei Lagerleistungen ist also jener Ort an dem sich das Lager befindet. Dies gilt unabhängig von der zivilrechtlichen Grundlage (ob Miet- oder Verwahrungsvertrag).

Autobahnvignette zum Zeitungsabo. Der Vignettenkaufpreis ist ungekürzt als Bemessungsgrundlage im Abonnementpreis enthalten und unterliegt in diesem Umfang dem 20%-Normalsteuersatz. Der Restbetrag des Abonnementpreises unterliegt hingegen dem ermäßigten 10%-Steuersatz.

Beherbergung von Arbeitnehmern. Die Beherbergung von Arbeitnehmern ist – ausgenommen Gastronomiebetriebe – grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch. Es besteht jedoch keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers gegenüber den persönlichen Bedürfnissen des Arbeitnehmers überwiegen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn aufgrund der Entfernung eine Heimfahrt an freien Tagen für den Arbeitnehmer nicht möglich ist.

Elektronische Rechnungen. Bisher konnte die Echtheit der elektronischen Rechnung nur mittels elektronischer Signatur oder mit Hilfe des EDI-Verfahrens bestätigt werden. Nun können diese auch über Finanz-Online oder seit 1.1.2011 durch das Unternehmensserviceportal übermittelt werden. Emails mit einer Rechnung im PDF-Anhang sind weiterhin keine Rechnungen iSd Umsatzsteuergesetzes und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Hingegen berechtigen bis Ende 2011 per Telefax übermittelte Rechnungen zum Vorsteuerabzug.



Victoria Haller, MSc
vhaller@deloitte.at

„Advance Ruling“ – der neue Auskunftsbescheid

Advance Ruling. Seit 1.1.2011 ist in Österreich erstmals die Erlangung eines verbindlichen Auskunftsbescheides möglich. Derzeit besteht diese Möglichkeit für Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen. Die Erlangung eines Auskunftsbescheides kann allerdings mit beträchtlichen Kosten verbunden sein.

Verbindliche Rechtsauskunft. Anders als bei den bislang von der Finanzverwaltung auf dem Grundsatz von Treu und Glauben erteilten Rechtsauskünften, wurde nunmehr durch den Auskunftsbescheid eine höhere Rechts- und somit Planungssicherheit in den Bereichen Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreisen geschaffen. Neu dabei ist auch, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf einen solchen Auskunftsbescheid besteht. Durch die Erteilung eines Auskunftsbescheides erhält der Antragsteller eine für die Abgabenbehörde bindende Zusage über deren steuerliche Beurteilung eines im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes.

Schriftlicher Antrag durch befugte Personen.

Auskunftsbescheide sind antragsgebundene Verwaltungsakte, wobei im Gesetz die Schriftlichkeit des Antrags verlangt wird. Laut den im März 2011 erlassenen Richtlinien zum Advance Ruling ist die Einbringung des Antrages auch per FinanzOnline oder Fax zulässig; ein e-mail-Antrag soll dagegen nicht gestattet sein. Antragsbefugt sind Abgabepflichtige und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit; letztere soweit für Abgaben „gesonderte Feststellungen“ erforderlich sind. Noch nicht in Österreich Steuerpflichtige sowie Gründer einer geplanten Gesellschaft sind antragsbefugt, wenn sie für die künftige Gesellschaft bzw für sich eine Vorwegabstimmung erlangen möchten.

Inhalt des Antrages. Das zuständige bzw voraussichtlich zuständige Finanzamt ist zur Bescheiderlassung verpflichtet, wenn im Antrag folgende Angaben enthalten sind:

- eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes
- die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers
- die Darlegung des Rechtsproblems
- die Formulierung konkreter Rechtsfragen

- die Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen
- die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages maßgebenden Angaben.

Inhalt und Wirkungen des Auskunftsbescheides.

Der Auskunftsbescheid hat die abgabenrechtliche Beurteilung sowie den dieser Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt samt angewendeten Abgabenvorschriften zu enthalten. Zudem müssen auch die Abgaben oder Feststellungen und die Zeiträume, für die der Auskunftsbescheid wirken soll, angegeben werden. Weiters hat der Auskunftsbescheid noch den Umfang der Berichtspflichten des Antragstellers zu bestimmen (Meldung der Verwirklichung des angefragten Sachverhaltes entweder jährlich im Zuge der Steuererklärung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt).

Verlust der Bindungswirkung. Der Auskunftsbescheid entfaltet keine Bindungswirkung mehr, wenn sich die dem Bescheid zugrunde gelegten Abgabenvorschriften ändern. Außerdem besteht keine Bindung, wenn sich die abgabenrechtliche Beurteilung (zB durch Judikaturänderungen) für den Abgabepflichtigen als nachteilig erweist. Weiters kann der Auskunftsbescheid amtswegig oder auf Antrag aufgehoben bzw abgeändert werden, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist. Der Auskunftsbescheid kann von Amts wegen nur dann mit rückwirkender Wirkung aufgehoben oder abgeändert werden, wenn im Auskunftsbescheid Schreib- oder Rechenfehler oder andere offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind bzw der Auskunftsbescheid durch eine strafbare Tat herbeigeführt wurde. Ansonsten darf die Aufhebung des Auskunftsbescheides nicht rückwirkend erfolgen, sodass die für den Antragsteller bezweckte Planungssicherheit weitgehend erhalten bleiben sollte.

Kosten. Die Beantragung eines Auskunftsbescheides ist mit einer Kostenbelastung verbunden. Die Kostenbeiträge orientieren sich an den jährlichen Umsätzen des Antragstellers und betragen mindestens EUR 1.500 und höchstens EUR 20.000 (Umsätze bis EUR 400.000 bzw über EUR 19,25 Mio/„UGB-Konzernfälle“). Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt lediglich EUR 500, wenn der Antrag zurückgewiesen, wegen unterlassener Mängelbehebung als zurückgenommen erklärt, oder vor Beginn der Bearbeitung zurückgenommen wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist laut EStR als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.



Dr. Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Wo der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge stattfindet

EuGH-Urteil. Der EuGH konkretisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge: Der Ort des Erwerbs ist aufgrund objektiver Umstände und der Absicht des Erwerbers zu ermitteln. Eine mehrmonatige Verwendung des Gegenstands im Lieferland vor Beförderung in das Bestimmungsland ist für das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht schädlich (EuGH 18.11.2010, C-84/09, X).

Hintergrund. Ein neues Segelboot auf Reisen. Herr X, ein Schwede, wollte ein Segelboot aus Großbritannien zum privaten Gebrauch erwerben. Hierbei hat Herr X zu beachten, dass gem Art 2 MwStSyst-RL der grenzüberschreitende Erwerb von neuen Fahrzeugen nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Privatpersonen erwerbssteuerpflichtig ist. Als neues Fahrzeug gilt auch ein Wasserfahrzeug, welches noch nicht mehr als drei Monate oder 100 Betriebsstunden verwendet wurde. Herr X plante nun allerdings das Segelboot zunächst einige Monate in Großbritannien für mehr als 100 Stunden zu verwenden und erst danach auf dem Seeweg nach Schweden zu überführen. Strittig war daher, ob durch diesen Vorgang ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Fahrzeugs in Schweden oder lediglich eine in Großbritannien steuerbare inländische Lieferung bewirkt wird.

Keine Frist für Beförderung. Nach Ansicht des EuGH kann die Einstufung eines Umsatzes als innergemeinschaftlicher Erwerb oder Lieferung nicht von der Einhaltung einer konkreten Frist abhängig sein, innerhalb derer die Beförderung vom Liefer- in den Bestimmungsmitgliedstaat abgeschlossen sein muss. Die Annahme einer derartigen Frist würde der Systematik und Zielsetzung der Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge widersprechen. Der Erwerber müsste nämlich sonst die Beförderung des Gegenstands nur verzögern, um den innergemeinschaftlichen Charakter eines Umsatzes zu verschleiern, und könnte so den Mitgliedstaat der Besteuerung frei wählen.

Ort des Endverbrauches entscheidend. Zur Bestimmung des Ortes eines innergemeinschaftlichen Erwerbs ist vielmehr festzustellen, ob ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Ablauf des Vorgangs gegeben sind. Im Sonderfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs durch Privatpersonen ist anhand der objektiven tatsächlichen Umstände zu beurteilen, ob der erworbene Gegenstand den Liefermitgliedstaat verlassen hat und in welchem Mitgliedstaat sein Endverbrauch stattfinden wird. Die Absichten des Erwerbers zum Zeitpunkt des Erwerbs, sofern diese auf objektiven Anhaltspunkten beruhen, sind zu berücksichtigen. Eine gewisse Bedeutung kann ua auch dem Ort der Registrierung und gewöhnlichen Verwendung des Gegenstands sowie dem Wohnort des Erwerbers beigemessen werden. Ausschlaggebend ist letztlich, in welchem Mitgliedstaat die endgültige und dauerhafte Verwendung des Fahrzeugs stattfinden wird.

Die Eigenschaft „neu“. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Fahrzeug als „neu“ gilt, ist laut EuGH auf den Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstands abzustellen. Dies ist der Zeitpunkt der Abholung des Gegenstands durch den Abnehmer oder des Beginns der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer. Die zurückgelegten Kilometer und Betriebsstunden sowie die vergangene Zeit bis zur Ankunft des Fahrzeugs im Bestimmungsland sind für die Beurteilung, ob ein Erwerb eines neuen Fahrzeugs vorliegt, demnach nicht zu berücksichtigen. Auch eine mehrmonatige Verwendung des Gegenstands in einem anderen Mitgliedstaat vor der Beförderung in den endgültigen Bestimmungsmitgliedstaat ist daher für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder eines Erwerbs nicht schädlich. Da Herr X beabsichtigte, das Segelboot dauerhaft in Schweden zu verwenden und lediglich eine kurze vorübergehende Nutzung in Großbritannien plante, wurde daher im vorliegenden Sachverhalt ein innergemeinschaftlicher Erwerb des neuen Fahrzeugs in Schweden bewirkt.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Neues aus dem BMF zur NoVA

EuGH-Urteil. Im Urteil vom 22.12.2010 (Rechtsache C-433/09 Kommission/Österreich) kam der Europäische Gerichtshof zur Auffassung, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gemeinschaftswidrig ist. Künftig darf daher die NoVA nicht mehr der Umsatzsteuer unterzogen werden. Dies heißt jedoch leider nicht, dass es zu einer Verminderung der Steuerbelastung beim PKW-Kauf kommt.

NoVA-Zuschlag in Höhe von 20%. Als Reaktion auf dieses Urteil hat das österreichische Finanzministerium mit mehreren Erlässen für Klarstellung gesorgt. Im ersten Erlass vom 10.1.2011 hielt das BMF fest, dass die nunmehr geänderte Rechtsauslegung des § 6 Abs 6 NoVAG grundsätzlich für alle Fälle, in denen der NoVA-Tatbestand nach dem 22.12.2010 verwirklicht wurde, zu beachten ist. Damit wurde festgehalten, dass sich die NoVA mangels Einbeziehung in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage generell um 20% erhöht.

Übergangsfrist. Zusätzlich wurde eine Übergangsfrist bis zum 28.2.2011 für Unternehmer in Fällen der Lieferung und des innergemeinschaftlichen Erwerbs vorgesehen; sie gilt somit nur für die Lieferung von Neufahrzeugen. Diese Frist wurde mit Erlass vom 3.2.2011 auf den 30.6.2011 verlängert. Bis zum Ablauf dieser Frist ist es wie bisher möglich, die Rechnungslegung ohne 20%igen NoVA-Zuschlag vorzunehmen, wenn die NoVA der Umsatzsteuer unterworfen wird. Diese Regelung betrifft vorrangig Leasinggeber, die mit dieser Fristverlängerung mehr Zeit zur Adaptierung ihrer Systeme erhalten. Steuerlich relevant ist die Übergangsfrist für sogenannte „Fiskal-LKW“ – laut Verordnung als Klein-LKW oder Kleinbus im steuerlichen Sinn anerkannte PKW – für welche bis zum Ablauf der Übergangsfrist die höhere Vorsteuer abziehbar ist.

Ausnahme gewerbliche Vermietung bzw Leasing.

Mit Erlass vom 21.3.2011 wurde ferner klargestellt, dass Fahrzeuge, die von einem befugten Kraftfahrzeughändler an einen gewerblichen Vermieter geliefert werden und soweit ein entsprechender Nachweis über die gewerbliche Vermietung vorliegt, nicht dem NoVA-Zuschlag in Höhe von 20% unterliegen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Vermietung der Umsatzsteuer unterzogen wird.

Kurzzulassungen.

Bei Kurzzulassungen ist die NoVA fällig und muss abgeführt werden. In der Folge wird dann beim Weiterverkauf eine Rechnung ausgestellt, wobei die Mehrwertsteuer über den Gesamtbetrag ausgewiesen wird und die NoVA (unter dem Zusatz „bereits ordnungsgemäß abgeführt“) nicht gesondert ausgewiesen wird. Beim Weiterverkauf unterliegt der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer, die Normverbrauchsabgabe ist nicht als gesonderter Entgeltbestandteil auszuweisen. In diesen Fällen entfällt daher zur Vermeidung einer Mehrfachbelastung bei der im Zuge der Kurzzulassung abzuführenden Normverbrauchsabgabe der Zuschlag gemäß § 6 Abs 6 NoVAG.



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

Kurz-Infos: VwGH

Honorarumlenkung nach Liechtenstein

Zurechnungssubjekt von Einkünften ist derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunutzen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern.

Eine ungarische Bank ersuchte den Beschwerdeführer um Unterstützung bei der Privatisierung einer österreichischen Tochtergesellschaft. In der Folge wurde ein "Technical Assistance Agreement" zwischen der ungarischen Bank und ihrer liechtensteinischen Enkelgesellschaft (einer Tochtergesellschaft der österreichischen Tochtergesellschaft) sowie schließlich ein "Verkaufsunterstützungsvertrag" zwischen der Enkelgesellschaft und einer im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden weiteren liechtensteinischen Gesellschaft abgeschlossen.

Die an letztere gezahlten Honorare wurden dem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Beschwerdeführer zugerechnet. Nur dieser habe die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis über die Einkünfte. Wenn eine zwischengeschaltete (ausländische Basis-)Gesellschaft keine sinnvollen Funktionen erfüllt, sind die Ergebnisse der entfalteten Tätigkeit nicht der Gesellschaft, sondern den tatsächlichen Trägern der Erwerbstätigkeit – in diesem Fall also dem Beschwerdeführer – zuzurechnen.

Eine EAS-Anfrage des Finanzamts an das BMF (→ EAS 2346) kann übrigens eine Amtshandlung iSd § 209 Abs. 1 BAO darstellen. Aufgrund einer derartigen „nach außen erkennbaren Amtshandlung“ verlängerte sich die Verjährungsfrist um ein Jahr, sodass der Verjährungseinwand für den Beschwerdeführer nicht greifen konnte (VwGH 15.12.2010, 2008/13/0012).

Säumnisbeschwerde einmal anders

Gegen die Untätigkeit einer unzuständigen Behörde ist kein Kraut gewachsen.

Nachdem die Berufung gegen den Erbschaftssteuerbescheid mit Berufungsvorentscheidung abgewiesen wurde, beantragte der Steuerpflichtige die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Da diese die Entscheidung zumindest nach Ansicht des Steuerpflichtigen auf die zu lange Bank schob, wandte sich der Steuerpflichtige mittels Säumnisbeschwerde an den VwGH und begehrte eine Entscheidung des VwGH in der Sache selbst. Die Beschwerde richtete sich gegen das Bundesministerium für Finanzen, das anstelle des Unabhängigen Finanzsenates für zuständig gehalten wurde.

Der VwGH erinnert, dass die beschwerdeführende Partei in einer jeden Zweifel ausschließenden Art und Weise zu erkennen lassen hat, welcher Behörde Säumnis vorgeworfen wird. Es ist unzulässig, der nach dem zweifelsfreien Willen der Partei vorgenommenen Bezeichnung eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschlossen werden kann. Das vom Beschwerdeführer als belangte Behörde ausdrücklich und unmissverständlich bezeichnete Bundesministerium für Finanzen traf mangels Zuständigkeit keine Pflicht zur Entscheidung über die Berufung: Die Beschwerde war zurückzuweisen, die Kosten trägt der Beschwerdeführer – oder dessen Anwalt (VwGH 21.10.2010, 2010/16/0208).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Kurz-Info: UFS

Wohnbauanleihen bei KÖR, Vereinen und Privatstiftungen

Eine Körperschaft öffentlichen Rechts stellte einen Antrag auf Rückzahlung von Kapitalertragsteuer gemäß § 240 Abs 2 BAO betreffend Zinsen aus Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die gegenständlichen Kapitalerträge nicht gem § 2 Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus bis zu 4 % des Nennbetrages von der Kapitalertragsteuer befreit sind, da Sonderausgaben zur Anschaffung junger Aktien nur von natürlichen Personen berücksichtigt werden könnten und juristischen Personen daher die KEST-Befreiung nicht zustünde.

Der UFS vertritt in seiner Entscheidung hingegen die Meinung, dass die obige Bestimmung gesetzeskonform nur so interpretiert werden kann, dass sie auf Sachverhalte anzuwenden ist, die gem § 97 EStG die Voraussetzungen für eine Endbesteuerung entfalten. Sollten nur natürliche Personen begünstigt werden, wäre die Bestimmung, dass begünstigte Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören müssen, nicht notwendig. Die KEST-Befreiung hat somit auch für Körperschaften zu gelten, sofern deren Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören – diese Einkunftsart ist bei Privatstiftungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereinen gegeben. Ob gegen die Berufungsentscheidung Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wird, bleibt abzuwarten.



Michaela Seyser
mseyser@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Mai 2011

Am 16.5.2011 sind ua fällig:

- **Kammerumlage** für das I. Quartal 2011.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das I. Quartal 2011.
- **Umsatzsteuervorauszahlung** für das I. Quartal 2011 bzw für März 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für März 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für März 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für März 2011.
- **Werbeabgabe** für März 2011.
- **Lohnsteuer** für April 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für April 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für April 2011
- **Kommunalsteuer** für April 2011
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für April 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für April 2011
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für April 2011.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung** für das II. Quartal 2011.
- Die vom **Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge**, die **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sowie die **Bodenwertabgabe** für das II. Quartal 2011 bzw für das Jahr 2011.

Nr. 11 / 22.04.2011 - BMF zur neuen Offenlegungspflicht für Privatstiftungen:

Mit dem BBG 2011 wurde im Privatstiftungsgesetz eine umfassende Verpflichtung des Stiftungsvorstandes zur Offenlegung der Stiftungsbegünstigten eingeführt. Hierzu haben wir in unserer BTN Nr. 9/2011 vom 25.3.2011 berichtet. In einem Erlass vom 20.4.2011 nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zu Zweifelsfragen Stellung: Von der Meldeverpflichtung sind grundsätzlich alle Privatstiftungen iSd Privatstiftungsgesetzes betroffen, somit auch gemeinnützige Privatstiftungen; laut BMF allerdings nicht Versicherungsvereinsstiftungen, Sparkassenstiftungen, Arbeitnehmerförderungs- und Belegschaftsbeteiligungsstiftungen sowie Unternehmenszweckförderungsstiftungen.

Aufgrund der neu eingeführten Meldeverpflichtung muss der Stiftungsvorstand seit 1.4.2011 unverzüglich (dh laut BMF binnen spätestens 4 Wochen) jene Begünstigten per Finanz-Online melden, deren Begünstigtenstellung nach dem 31.3.2011 entsteht. Begünstigte einer gemeinnützigen Privatstiftung müssen nur ab einem Zuwendungsbetrag von EUR 250 gemeldet werden, wobei an einen unbestimmten Personenkreis erbrachte Sach- oder Dienstleistungen (zB allgemeine Sozialdienste, Konzertveranstaltungen) grundsätzlich nicht von der Meldepflicht erfasst sind. Sämtliche Begünstigte, die zum 31.3.2011 bestehen oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit der Errichtung der Stiftung festgestellt worden sind (etwa indem sie eine Zuwendung erhalten haben), sind bis zum 30.6.2011 über Finanz-Online durch den Stiftungsvorstand zu melden.

Nr. 12 / 29.04.2011 - Entwurf zum AbgÄG 2011: Reverse Charge auch bei Lieferungen

Laut Begutachtungsentwurf des BMF soll mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 der Reverse Charge Mechanismus in Österreich auch auf Lieferungen erweitert werden. In anderen Mitgliedsstaaten wie zum Beispiel Frankreich, Italien und Spanien gilt das Reverse Charge System auf Lieferungen in ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit.

§ 19 Abs 1 UStG, soll laut BMF-Begutachtungsentwurf dahingehend erweitert werden, dass es nicht nur bei Werklieferungen ausländischer Unternehmer, sondern generell bei Lieferungen ausländischer Unternehmer zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommen soll.

Ein ausländischer Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung, ist ein Unternehmer, der weder Sitz, noch gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte im Inland hat, welche an der Leistungserbringung beteiligt war. Durch die geplante Neuerung wird der bisherige § 27 Abs 4 UStG, wonach der Leistungsempfänger derzeit die von dem ausländischen Lieferanten geschuldete Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen hat, gegenstandslos. Die neue Regelung würde in diesem

Zusammenhang der leichteren Handhabung der Steuerschuldbestimmungen durch die betroffenen Unternehmer und der einfacheren Steuererfassung dienen. Problematisch ist der derzeitige Einbehalt gemäß § 27 Abs 4 UStG, weil der Lieferant bei Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast regelmäßig zu überprüfen hat, ob die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger ordnungsgemäß abgeführt wurde.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung des Reverse Charge Systems auf Lieferungen nicht automatisch mit einem Wegfall der umsatzsteuerlichen Registrierungsverpflichtung der ausländischen Lieferanten verbunden ist. So bleibt die Registrierungsverpflichtung weiterhin bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb mit anschließender Lieferung erhalten, auch wenn die Umsatzsteuerschuld aus der Lieferung auf den Erwerber übergeht.

Inwieweit und ab wann die geplante Änderung gelten wird, wird sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens herausstellen.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 22.4.2011 behandelt insbesondere: Hong Kong: Berufungsgericht bestätigt Versagung der 50:50 Gewinnaufteilung bei Import Processing Arrangements; China: Steuerbehörden weisen Antrag einer Barbados-Gesellschaft auf Anwendung des reduzierten DBA-Quellensteuersatzes zurück; Japan: Steuerreformpläne für 2011 und Steuermilderungen iZm der Katastrophe; Russland: Ankündigung einer neuen Strategie für den Bankensektor; UK: Update der Richtlinien zu Working Abroad; Vereinigte Staaten: Präsident über seine Pläne zur Verringerung des Defizits

Der World Tax Advisor vom 15.4.2011 behandelt insbesondere: China: Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften; Griechenland: Steuerliche Neuerungen; Niederlande: Gesetzesänderung bei Fremdwährungsverlusten und Schachtelbeteiligung; Neuseeland: Neuerungen bei Portfolio Investment Entities; Syrien: Änderungen Gesellschaftsrecht und Steuersätze

Der World Tax Advisor vom 8.4.2011 behandelt insbesondere: UK: Steuergericht zur Entlastung von der Doppelbesteuerung bei hybriden Gesellschaften; Australien: Gruppenbesteuerung auf dem Prüfstand; Kanada: Auswirkungen der Auflösung des Parlaments auf die Steuern; Deutschland: Bekämpfung der Einstufung der steuerlichen Restrukturierungsausnahme als unerlaubte Beihilfe; Honduras: Überblick über die steuerlichen Änderungen in 2010; Norwegen: Steuergericht zu Vertreter-Betriebsstätte

Der World Tax Advisor vom 1.4.2011 behandelt insbesondere: Griechenland: Neue Investitionsanreize; UK: Auswirkungen des Budgets 2011 auf die Steuerberechnung; Brasilien: Luxemburg nicht mehr auf der ‚Grey List‘; China: Aktuelle Entwicklungen zur Besteuerung von Qualified Foreign Institutional Investors; Deutschland: BFH zu steuerlichem Missbrauch bei Verkauf/Erwerb von Anteilen; Indonesien: Änderungen bei der Branch Profit Tax; Polen: Reverse Charge bei Lieferungen von nicht-polnischen Unternehmern

Veröffentlichungshinweise

eMobility@Austria

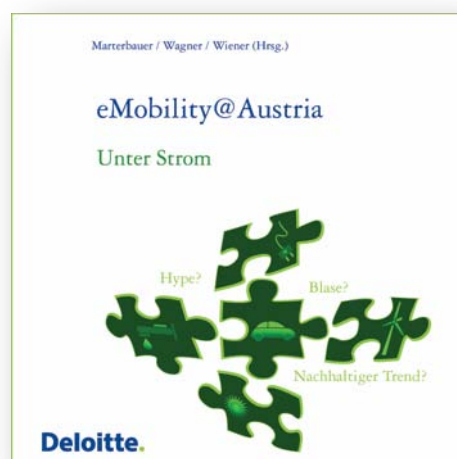
Unter Strom

Marterbauer / Wagner / Wiener (Hrsg.)

Information/Buchbestellung: Christian Wagner,
chriwagner@deloitte.at

Elektromobilität wird kommen, davon sind die Energieexperten von Deloitte überzeugt. Wie sehr sie unser Leben durchdringen wird, sei es in Ballungsräumen, als Zweitauto, am Arbeitsplatz, als weiteres Element des öffentlichen Verkehrs, uvm, wird sich erst zeigen. Entscheidend ist jedoch für Unternehmen, dass sie sich rechtzeitig Gedanken darüber machen, wie sie die Chancen, welche Elektromobilität bietet, am besten nutzen.

Deloitte führte zahlreiche Gespräche mit ExpertenInnen und EntscheidungsträgernInnen der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft. Einerseits, um einen kreativen Diskussionsbeitrag zu leisten, andererseits um Interessierten einen breiten wirtschaftlichen Einblick in das Thema Elektromobilität zu ermöglichen.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
9.5.	Tax Lunch: Top aktuelle Informationen zur neuen Besteuerung und zur KEST bei Wertpapieren und Fonds	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-14.00
17.5.	Workshop: Das Engagement ausländischer Künstler im Steuer- und Sozialversicherungsrecht – Vermeidung von Haftungsrisiken	Renngasse 1, 1010 Wien	10.00-12.00
19.5.	Expat Lunch: First Orientation for Expats General Austrian Tax and Social Security Conditions	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-14.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Ilse Barth, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.